

Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft**Parität in Bremer Parlamenten**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 37. Sitzung am 15. Juni 2022 auf Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses (Drucksache 20/1493) beschlossen, die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer farblichen Markierung des Geschlechterverhältnisses auf den einzelnen Wahllisten dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen nach Artikel 140 Absatz 1 der Landesverfassung zur Prüfung vorzulegen.

Nach Beschlussfassung haben die Fraktionen beschlossen, vor der Einreichung des Antrages eine Stellungnahme des Queerpolitischen Beirats einzuholen. Diese liegt nunmehr vor; der Beirat hat erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf und empfiehlt, die Thematik in der nächsten Wahlperiode vertiefend erneut aufzurufen.

Die Fraktionen sind in der Interfraktionellen Besprechung am 16. Februar 2023 übereingekommen, dieser Empfehlung zu folgen. Der Antrag soll nunmehr nicht mehr in dieser Wahlperiode beim Staatsgerichtshof eingereicht werden, vielmehr soll die Frage einer Parität auf den Wahllisten noch einmal vertieft in der nächsten Wahlperiode behandelt werden.

Dem steht derzeit noch formell die Beschlussfassung in der Bürgerschaft (Landtag) entgegen. Dieser bedarf aus Gründen der Transparenz und auch der Verfahrenssicherheit eines actus contrarius.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) aus der 37. Sitzung vom 15. Juni 2022 zur Drucksache 20/1493, demzufolge dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer farblichen Markierung des Geschlechterverhältnisses auf den einzelnen Wahllisten nach Artikel 140 Absatz 1 der Landesverfassung zur Prüfung vorzulegen ist, soll nicht mehr durchgeführt werden.

Frank Imhoff
Präsident